

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2024	Ausgegeben am 21. März 2024	Teil II
83. Verordnung:	Änderung der Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013	

83. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013 geändert wird

Die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über Vergütungen für Leistungen zwischen Organen des Bundes und über Entgelte für Leistungen von Organen des Bundes gegenüber Dritten (Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013 – LA-V 2013), BGBl. II Nr. 509/2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 613/2020, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 entfallen die Absätze 1c bis 1e.
- 2. § 6 Abs. 1b lautet:
„(1b) Die Benützungsvergütung ab dem Jahr 2024 richtet sich nach den in der Anlage enthaltenen Beträgen. Im Übrigen gilt Abs. 1a sinngemäß.“
- 3. In § 7 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Bei der Berechnung der Benützungsvergütungen können aus verwaltungsökonomischen Gründen auch die in der Anlage 3 der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 in der jeweils geltenden Fassung, ersichtlichen Werte pro Quadratmeter herangezogen werden.“
- 4. Dem § 9 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) § 6 Abs. 1b, § 7 sowie die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 83/2024 treten am 1. Jänner 2024 in Kraft. § 6 Abs. 1c bis 1e sowie die bisherigen Anlagen 1 und 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“
- 5. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 entfallen, die neue Anlage lautet:

„Anlage

zur Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013

Benützungsvergütungen für Objekte der Burghauptmannschaft Österreich
Ab dem Jahr 2024 gemäß LA-V 2013 jährlich zu entrichtende Benützungsvergütungen
Beträge in Mio. €

UG 01: Präsidentschaftskanzlei	0,931
UG 04: Verwaltungsgerichtshof	0,926
UG 05: Volksanwaltschaft	0,326
UG 10: Bundeskanzleramt	3,654
UG 11: Inneres	0,941
UG 12: Äußeres	0,212
UG 13: Justiz	1,062
UG 15: Finanzverwaltung	2,519
UG 17: Öffentlicher Dienst und Sport	0,466
UG 18: Fremdenwesen	0,027
UG 20: Arbeit	0,219
UG 21: Soziales und Konsumentenschutz	1,335

UG 30: Bildung	0,673
UG 31: Wissenschaft und Forschung	0,095
UG 32: Kunst und Kultur	1,701
UG 40: Wirtschaft	3,855
UG 41: Mobilität	0,168
UG 42: Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	4,390
Summe (= Einzahlungen in UG 40)	23,500“

Brunner

